
Datum: 05.01.2000
Gericht: Amtsgericht Aachen
Spruchkörper: Richter am Amtsgericht
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 4 C 404/00
ECLI: ECLI:DE:AGAC1:2000:0105.4C404.00.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Die Klage wird kostenfällig abgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von einer Tatbestandsdarstellung wird gemäß § 495 a ZPO
abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

1

Nach dem im wesentlichen unstreitigen Sachverhalt in Verbindung mit den vorgelegten
Urkunden kann der Klage nicht stattgegeben werden. Zu diesem Ergebnis führen folgende
Erwägungen:

2

1.)

3

Ein Tatbestand des hier als Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommenden § 3 Nr. 1 der
Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 84) liegt nicht vor. Nach dieser
Vertragsklausel gibt es Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Blitzschlag,
Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner
Ladung, zerstört oder beschädigt werden. Die Art der versicherten Gefahren (Brand etc.)
deutet bereits darauf hin, dass es sich um Elementargewalten handeln muss, die praktisch
unsteuerbar sind. Ein Feuerwerkskörper mit Leucht- und Pfeifsätzen, wie im vorliegenden Fall
das Raketenpfeifgeschoss zum Jahreswechsel 1999/2000, fällt nach Auffassung des
Gerichts nicht darunter.

4

Unstreitig ist kein Brand-, sondern lediglich ein Sengschaden eingetreten. Das ist auch auf dem Photo Nr. 3 (in Hülle Blatt 5 d.A.) klar zu sehen. Es zeigt 2 Einschusslöcher mit einer vertikal verlaufenden schwarzen Rauchspur, wozu der Kläger in seiner Schadensanzeige vom 06.01.2000 (Bl. 7 d.A.) u.a. folgendes mitteilte:

„Das Geschoß verschmorte die vor den durchschossenen Fenstern hängenden Gardinen mehrfach, s.d. die Gardinen nicht mehr verwendbar sind.“ 6

Somit scheidet die Alternative „durch Brand“ als Anspruchsgrundlage aus; zumal da sich gemäß § 9 Nr. 2 b VHB 84 der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sengschäden erstreckt, die nicht durch einen Brand entstanden sind. 7

In Frage kommt deshalb nur noch eine Entschädigungsmöglichkeit für die Einschussstellen „durch Explosion“. Dieser Begriff wird in § 4 Nr. 3 VHB 84 wie folgt definiert: 8

„Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzliche verlaufende Kraftäußerung.“ 9

Ob hierunter die Zündung eines Raketenpfeifgeschosses fällt, erscheint zweifelhaft. Die Kläger sind der Auffassung, nach dem Sprachgebrauch in Wissenschaft und Technik finde grundsätzlich auch bei Feuerwerkskörpern mit Leucht- und Pfeifsätzen eine Explosion statt. Deren Abschuss sei prinzipiell nur unter Hinzufügung einer Feuerquelle bzw. eines Feuers möglich. Demgegenüber meint die Beklagte, im vorliegenden Fall eines Raketenpfeifgeschosses handele es sich nicht um eine plötzlich verlaufene Kraftäußerung. Man müsse zwischen Feuerwerkskörpern mit Leuchtsätzen und solchen mit Knallsätzen unterscheiden. Bei ersteren, wozu auch die Untergruppe von Feuerwerkskörpern mit Pfeifsätzen gehöre, finde gerade keine Explosion statt, vielmehr ein kontrollierter, langsamer Geschehensablauf (Pfeifton bzw. Leuchtspur) mit dem Effekt eines möglichst lang andauernden Licht- bzw. akustischen Signals. 10

Das Gericht tritt dem Standpunkt der Beklagten bei mit der ergänzenden Überlegung, dass § 3 Nr. 1 VHB 84 als Gefahrenalternative noch den „Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung“ nennt. Vergleicht man diesen Fall mit dem vorliegenden, so wird der Sinn und Zweck der Vorschrift besonders deutlich, nämlich den Versicherungsnehmer gegen eine Elementargewalt zu schützen. Davon aber kann bei einem fehlgeleiteten Raketenpfeifgeschoss schwerlich gesprochen werden. 11

2.) 12

Nach dem Obengesagten bedarf es keiner Prüfung der Anspruchshöhe mehr, sondern die Klage muss mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO ohne weiteres abgewiesen werden. 13

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. 14

Gegenstandswert: bis 600,00 DM 15
